gehörigen Ländereien und Waldungen. Es standen 1689 im ganzen Dorfe etwa 50 Häuser mit etwa 200 Bewohnern und der ganze District war, wie es in einem Bericht von 1805 heißt, kaum 3/8 Meilen lang und noch weniger breit.

Für Schauen selbst aber begann mit dem Regierungsantritt des ersten Reichsfreiherrn Otto Grote ein wesentlich neuer Abschnitt seiner Geschichte. War es auch seit dem westfälischen Frieden im Verein mit Walkenried zu einem Reichslehn erhoben worden, so war es doch bisher in seiner Reichslehnsherrlichkeit noch nie zur Geltung gekommen. Sowohl die Braunschweiger Herzöge, die es zuerst als Reichslehn erhielten, als die Waldecker Fürsten, die es später inne hatten, waren bereits anderweitig mit Lehnstücken des Reichs bedacht und im Verein mit ihren übrigen Landen und Besitzungen wurde auch Schauen von ihnen mitregiert. Jetzt dagegen bekam es ein Mann in seine Hände, der weder bisher schon ein Land als selbständiger Herr regiert hatte, noch sonst ein anderes Stück des Reichs neben Schauen zu regieren hatte. Auf diese Weise trat das kleine Schauen mit einem Mal aus dem Rahmen des übrigen Deutschen Reichs heraus und wurde so zu einem selbständigen Ländchen, woran man gewiß seiner Zeit niemals gedacht hatte, als es 1648 im Verein mit Walkenried zum Reichslehn erhoben wurde.

§ 24.

Der erste Reichsfreiherr zu Schauen Otto Grote 1689—1693.

Ohne allzugroße Schwierigkeiten waren die Wünsche und Pläne des ersten Reichsfreiherrn erfüllt worden. Alles hatte sich glatt abgewickelt, so daß er mit Befriedigung auf das Resultat seiner Bemühungen blicken konnte. Aber es klebte nun einmal an Schauen wie ein böses Verhängniß seiner Geschichte, daß wer es in seine Hände bekam, sich auch zunächst das Kreuz fortwährender

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Streitigkeiten aufbinden lassen mußte. Das mußte denn auch bald der erste Reichsfreiherr erleben.

Zunächst war es eine Angelegenheit, die mit dem Schauen'schen Kaufe unmittelbar zusammenhing, die ihm eine Reihe von bösen Stunden bereiten sollte.

Noch in letzter Stunde waren bei der Auszahlung des Kaufgeldes für Schauen 2000 Thaler zurückbehalten bis zum Eingang des bis zur Stunde der Zahlung noch nicht ergangenen Kaiserlichen Consenses über den Verkauf. Zwar hatte damals Rauchbar erklärt, daß kein Grund vorhanden sei, eine so große Summe als Pfand inne zu behalten, da die Kosten des Consenses kaum 1—200 Gulden betragen würden. Dagegen behauptete Lienbach, der Vertreter des Kammerpräsidenten, daß sie sich auf 1000 Thaler belaufen würden, was Rauchbar für eine sehr übel informirte Ansicht erklärte. Als Letztrer wenige Tage später noch einmal darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er sich auf eine viel höhere Summe als er denke betreffs der von Waldeck übernommenen Laudemien oder Sportelkosten gefaßt machen müsse, antwortete er: er kehre sich nicht daran, es werde seinem Herrn nicht mehr als einen Brief kosten, um von diesen Spesen loszukommen.

Indeß der Hofrath Rauchbar hatte sich gründlich getäuscht. Es half ihm nicht, daß er schrieb: „Ich muß vermuthen, daß der gute Herr Leutner (Reichsrath in Wien, der die Sporteltaxe zu machen hatte) thue hier more suo solito", während er dazu kein Recht habe. In der That wurden 1000 Thaler als sogenanntes Laudemium gefordert, während die Kosten der ganzen Angelegenheit insgesammt sich noch auf eine viel höhere Summe, nämlich auf 3207 Gulden, beliefen. —

Jetzt sollte es nun an's Bezahlen gehn. Aber da war der Streit fertig. In einem ziemlich empfindlich gehaltenen, erregten Schreiben aus dem Lager bei Montigny sur Sambre vom 13. September 1689 sprach sich der Fürst von Waldeck gegenüber Grote dahin aus, daß das Laudemium von dem neuen Vasallen getragen werden müsse, nicht aber von dem Verkäufer. Sein Hofrath sowohl als Kammerrath Kluckhoff könnten eidlich bezeugen, daß sie in Hannover bei dem Verkauf nichts versprochen hätten,

während Grote auf sein Gewissen versicherte, daß er nie daran gedacht, den Consens aus seiner Tasche zu zahlen. Auch könne es Hofrath Lienbach eidlich erhärten, daß Rauchbar die Zahlung auf fürstliche Rechnung genommen habe. So stand Ueberzeugung gegen Ueberzeugung. Da drohten die Waldecker Räthe mit gerichtlicher Entscheidung, was Grote tief verletzte. Er brauche, schreibt er an Rauchbar, das Licht und den Richter nicht zu scheuen, wenn ihn der Fürst mit einem schweren Proceß fatigiren und ihm das saure Schauen noch saurer machen wolle. Wenn er solch Tractament hätte vermuthen können, würde wohl dieser Handel, welcher ihm ohnedem theuer genug ankomme, unterblieben sein oder wenigstens kein Heller bezahlt sein, ehe ihm der Kaiserliche Consens in sein Haus gebracht sei.

Die Schuld des ganzen fatalen Streites lag allem Anschein nach an Rauchbar, der zwar die ganze Sache als ein Mißverständniß darzustellen suchte, in Wahrheit aber ohne Wissen seines Fürsten zu viel versprochen hatte Namens seines Herrn, was er nun abzuleugnen suchte. Da die Sache nicht von der Stelle rückte, wandte sich Grote an den braunschweig-lüneburgschen Generalleutnant Baron von Oeffener in Hannover mit der Bitte um Vermittlung. Sie hatte den Erfolg, daß sich der Fürst in einem Schreiben vom 23. Januar 1691 aus Mastricht „umb des weiteren anlaufens und sonderlich seiner Tochter von Erbach ansuchens enthoben zu werden" bereit erklärte, daß ihm von dem noch ausstehenden Kaufrest von 2000 Thalern 1201 Thaler für die Laudemienkosten abgezogen würden, wogegen er nach Bezahlung des noch verbleibenden Restes die noch in seinen Händen auf Schauen bezüglichen Documente ausliefern lassen wolle. Am Schluß dieses Schreibens konnte er sich jedoch nicht enthalten, die bittre Bemerkung hinzuzufügen:

„man muß in itzigen zeitten alles leyden, den gewalt hatt die Vberhandt, aber so lange eine aber in meinem leibe sich reget werde ich mit Willen der struplosen (?) beherrschung widerstreben vndt meine ehre ohnverletzt bewahren".

Der Reichsfreiherr war mit diesem Abkommen einverstanden und am 3. April 1691 zahlte er zu Kassel den letzten Rest des

Kaufgeldes für Schauen im Betrage von 799 Thalern, worauf ihm Alles, was noch an Schauen'schen Briefschaften im Waldecker Archiv vorhanden war, übergeben wurde. Für die Bemühungen der Ueberweisung der Schauen'schen Documente erhielt Rauchbar ein Präsent von 30 Thalern, wofür sich dieser unterm 14. Juni 1691 bedankt. Damit war endlich die leidige Sache mit dem Laudemium, welche im Schauen'schen Archiv einen dicken Aktenband ausfüllt, abgethan und Grote mit dem Fürsten von Waldeck im Reinen.

Während dieser Streit mit Waldeck schwebte, galt es aber auch in Schauen selber eine Reihe Streitigkeiten zwischen dem neuen Herrn und den Gebietsnachbarn desselben abzuwickeln.

1. Der Streit mit der Gemeinde Wasserleben.

Schon zu Zeiten der waldeckschen Herrschaft waren zwischen der Gemeinde Wasserleben und Schauen allerhand Reibereien erfolgt. Da wurde zuerst die Richtigkeit der Schauen'schen Grenze im Südosten, wo sie mit der stolbergschen zusammenstieß, bestritten, indem die Schauenschen Grenzsteine als alte Zehntsteine von den Wasserlebern bezeichnet wurden, während Schauen sie als wirkliche Grenzsteine angesehn wissen wollte.

Eine andre Streitigkeit, die zuweilen einen recht hitzigen Charakter angenommen hatte, betraf die Mühle resp. das Mühlwasser. Die Schauen'sche Mühle, welche allem Anschein nach bereits von den Walkenrieder Mönchen angelegt war und 1619 eine gründliche Reparatur erfahren hatte, erhielt und erhält noch bis heute ihr Wasser aus dem Ochsenbach, einem Bach, der durch einen von der Ilse sich abzweigenden Graben in verstärkter Weise gespeist wurde. Dies Wasser, welches von Wasserleben her der Mühle zufloß, wurde seit uralten Zeiten ohne jedes Hinderniß der Mühle zugeführt. Als aber zwischen Schauen und Wasserleben ein heftiger Streit wegen der Meyeräcker im Ohdorfschen Felde[1]) und in der Mönchwiese entstanden war, wuchs der Haß gegen Schauen, wie Amtmann Gerberding in einem Bericht

[1]) Wüstes Dorf auf der linken Uferseite der Ilse nördlich von Wasserleben, an die Schauen'sche Mönchswiese stoßend.

sagt, derart, „daß die Wasserleber auch nicht die geringste Gelegenheit, darin sie Schauen einigen Widerwillen und Schaden erweisen konnten, aus Handen gelassen". Vor allem suchten sie sich an Schauen durch Abdämmung des Mühlwassers zu rächen. „Sie haben, berichtet Gerberding, einmal 26 Tage eine Wiese gewässert (so kein rechtschaffener Oeconomus approbiren wird), nuhrten darumb, daß unß das liebe wasser und dormit Bier und Brod entzogen werden möchte". — Als der Kammerpräsident Grote Schauen gekauft hatte, wurde die Sache noch schlimmer. „Es kömmt nunmehr nicht so viel Wasser mehr aus der Ilse, daß man einen Löffel darin waschen könnte", so lautet die bittre Klage aus Schauen.

Ein drittes Streitobject bildete, wie eben angedeutet, die Vermeyerung von 6 Hufen 27 Morgen Land und 23 Wiesen im Ohdorf'schen Feld und in der Mönchswiese. 1658 war dies Land zum letzten Mal von Hasenwinkel vermeyert. Seit dieser Zeit aber weigerten sich die Wasserleber, die das Land im Besitz hatten, Meyergeld zu geben, indem sie behaupteten, daß diese Aecker und Wiesen ihnen entweder erblich verkauft seien oder daß sie doch daran die perpetua colonia, d. h. den Erbpacht hätten. Im Jahr 1661 war die Regierung zu Celle bereits entschlossen, den Acker den Wasserlebern zu nehmen und den Schauenern zu geben. Da bat der Graf Stolberg für sie vor, indem er sie damit entschuldigte, daß der Krieg die Verweigerung des Meyergeldes veranlaßt habe. Sie seien zur Zahlung einfach nicht im Stande gewesen.

Einen vierten Streit endlich brachte die Koppelweide, die Schauen mit den Wasserlebern auf dem Hahneberg gemeinsam hatte. Auf alle mögliche Weise suchten es die Wasserleber anzustellen, daß Schauen von diesem Recht möglichst wenig Nutzen haben sollte. „Bald fahren sie ihre Breiten in der Mitten ledig, daß ihr Vieh hineinkommen kann und umbhero lassen sie die Mandeln stehn. Wenn dann die Schauener Hirten aus genugsahmer befugnisse Gelegenheit suchen, ohne Schaden durch die Mandeln in den freyen Platz zu treiben, So werden Sie von den Wasserleerschen alß von einem Wetter überfallen

und hier und dorten gar Excessiv gepfendet. Bald lassen sie ihre wagen Kurtz vor den Schweinen hergehn, umb damit ebenfalß den Schauenschen Hirten den Zugang zu verwehren Und wenn man denn solcher mißgünstigen Hinderungen ohngeachtet der uns Zustendigen Mitweide gebrauchen will, So werden die Schaueschen wieder überfallen, Und wenn sie sich abtreiben wollen, unmanierlich gepfendet wie sie denn in dieser letzten Pfendung einen schrecklich abüs begangen, Indem Sie dem Ambt Ein Schwein und Ein Hammel genommen und bis dato behalten haben und schämen sich nicht, dem Ambt Schauen sagen zu lassen, daß Sie das Vieh eheftens abschlachten wollten. Schließlich kam es auch zu Thätlichkeiten. 1687 schreibt Gerberding: „Die Wasserleber haben den Schauenschen Schäfer dergestalt verwundet, daß ihm „salvo honore“ das Bluht aus den Hosen herausgelauffen. Die Leute wüthen gegen unsre Hirten, als wenn sie Unmenschen weren.“

Diese ganzen Streitigkeiten mit Wasserleben begleitet der Schauen'sche Amtmann mit der vielleicht nicht unberechtigten Klage: „das Amt Schauen ist von geringer Macht und hat allen Stärkeren weichen müssen. Daher auch die Nachbarn ihre Stärke contra das geringe Schauen sehr gemißbraucht und dasjenige entzogen oder zum wenigsten streitig gemacht haben, welches vielmehr durch Gottes Gnade und der jetzigen gnädigen Herrschaft Autorität und Vigilanz hinwieder herbeigeschafft werden kann.“

Durch das höchst freundliche Entgegenkommen des Grafen Ernst zu Stolberg, der in einem Schreiben an den Reichsfreiherrn erklärte, daß ihm mehr an dessen Freundschaft als an dem geringen Streitobject gelegen sei, kam es bald zu einer Einigung. Am 19. März 1692 wurde ein Receß von beiden Seiten abgeschlossen, in welchem nicht nur die Grenze festgestellt, sondern auch die übrigen Streitpunkte beigelegt wurden. Das Wasserrecht der Mühle in Schauen wurde anerkannt. Betreffs des Meyergelds verpflichteten sich die Wasserleber, sich durch Meyerbriefe bemeyern zu lassen, dagegen sollten sie die Aecker als Zinsgüter sub jure perpetuae coloniae behalten und nur im Fall eines Verkaufs solle sich der neue Käufer vom Amtmann in Schauen bemeyern lassen. Endlich wurde hinsichtlich der Koppelweide festgestellt, daß beide

Theile stets bis zur völligen Eröffnung des Feldes warten sollten und Keiner dem Andern irgend welches Hinderniß bereiten dürfe. Auch sollten beide Theile vom 1. Mai ab die Wiesen nicht mehr behüten.

2. Der alte Streit mit Osterwieck über die Grenze und die Hoheitsrechte.

Wir wissen bereits, wie unerträglich sich das Verhältniß zwischen Osterwieck und Schauen gestaltet hatte, wozu der § 9 behandelte Streit um die Gerstenberger Güter den ersten Anlaß gegeben hatte. Der Versuch der Herzöge von Braunschweig, den dieselben bereits 1654 gemacht hatten, durch persönliche Verwendung bei dem Churfürsten von Brandenburg eine gütliche Einigung herbeizuführen, war ohne Erfolg geblieben, sodaß der alte Streit nie aufhörte und schließlich zu solchen Ausschreitungen führte, wie sie 1688 in dem berüchtigten Pferdekrieg mit Osterwieck zu Tage traten.

Diese Zustände mußte auch der neue Besitzer von Schauen mit in den Kauf nehmen und wir haben gelegentlich der Verkaufsverhandlungen mit Waldeck bereits gesehn, mit welcher Sorge der Kammerpräsident diesem Streitpunkt entgegensah. Dennoch glückte es gerade ihm, den Hauptstreitigkeiten ein Ende zu machen, indem er mit Festigkeit und Klugheit die Ausgleichsverhandlungen angriff.

Am 22. Mai 1690, also ein Jahr nach dem Besitzantritt Grotes, kam zwischen den Betheiligten ein Vergleich zu Stande, der die Grenze in der langen Wanne, der großen güldnen Breite, in den Hahnefüßen und im Uetschencamp[1]) feststellte und zugleich die nöthigen Bestimmungen über die gegenseitigen Hoheitsrechte brachte. Freilich verlor Schauen dadurch definitiv seine uralte Grenze, indem die Schauensche Grenze bis an den güldnen Bach und dem weiter entsprechend bis zur Muhlstätt und Hüllingerode zurückgeschoben wurde, während das nordwärts von diesen Orts-

[1]) Dieses Flurstück lag wie die andern hier genannten nördlich des güldnen Bachs. Der Uetschencamp unterhalb des Wartbergs ist ein andrer Flurtheil.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bezeichnungen gelegene Land Osterwieck zugesprochen wurde, wobei es bis auf diesen Tag geblieben ist. Doch hiermit war wenigstens der ewige Streit mit Osterwieck, der Schauen garnicht zur Ruhe kommen ließ, der Hauptsache nach endlich aus dem Weg geschafft. Daß sich der Reichsfreiherr zu dieser schweren Concession bequemen mußte, war nicht seine Schuld, sondern wie ich bereits oben bemerkt habe, eine Folge der unklaren Rechtsverhältnisse der damaligen Zeit, die durch den vielfachen Besitzwechsel des Schauen'schen Amts mit seinen Streitigkeiten vollends unklar geworden waren. Zwar verblieb der Herrschaft Schauen auch nach dieser Grenzregulirung in den Hahnefüßen die Zinsberechtigung und das Weinkaufsrecht, das alle 9 Jahre die Zahlung von 10 Thalern für die Hufe an Schauen in sich schloß, aber in Wahrheit war das Land selber für Schauen doch verloren, indem in dem Vergleich sich der Reichsfreiherr ausdrücklich verpflichtete, den Osterwiecker Bürgern, welche in diesem District Land besaßen, dasselbe „gegen Erlegung des bisherigen Canonis und Weinkauffs sonder einige erhöhung desselben beständig und unverendert zu lassen". Dieser Vergleich wurde vom Churfürsten von Brandenburg am 30. Januar 1691 genehmigt.

Ganz im Reinen war freilich auch jetzt das Verhältniß Osterwiecks zu Schauen noch nicht, indem die Koppelweide geblieben war, die Schauen das Recht gab, bis Osterwieck mit seinem Vieh zu weiden, und umgekehrt Osterwieck gestattete, auf die Schauen'sche Feldmark, die Waldungen eingeschlossen, sein Vieh zu treiben. Erst 1729 wurde ein Hut- und Weidereceß abgeschlossen, der beide Gemeinden auf ihre eigne Feldmark beschränkte.

Während der Reichsfreiherr durch die Beilegung der Wasserleber und Osterwiecker Streitigkeiten das Besitzrecht seiner Herrschaft immer mehr zu klären suchte, gewann er 1691 ein neues Besitzthum zu. Es war der Altfelder Krug am Schimmerwald bei Abbenrode.

Dieser Krug, im Amt Harzburg gelegen, gehörte dem Herzog Rudolph August zu Braunschweig-Lüneburg und war ein lastenfreies Zubehör von Hedwigsburg, von dem er auch das auszuschenkende Bier beziehn mußte. Der Krug bestand aus einem

Wohnhaus mit Stallung, einem 5 Morgen großen Garten und 5 Morgen anderweitigen Landes. Unterm 20. October 1691 verkaufte ihn der Herzog unter Zustimmung seines Bruders Anton Ulrich an den Reichsfreiherrn für 1300 Thaler, doch zunächst nur auf 12 Jahre mit dem Recht des Wiederkaufs, also von 1691—1703. Zugleich wurde dem Käufer das Recht des Untergerichts, welches der Krug bis dahin nicht besessen, überlassen, indem er „kleine Sachen als die im Hause und dessen Zäunen oder Bezirk sowohl der fremden als dero eignen dem Krug zugehörenden Leuten vorfallende Schlägereien, Scheltworte und dergleichen delicta civilia zu bestrafen, auch die Hurenbrüche von seinen eignen im Krug dienenden Gesinde[1]) zu heben haben" d. h. zu richten haben sollte. Außerdem wurde ihm das Recht zugestanden, einen eignen Krüger einzusetzen und „ihm freie Macht gelassen, den Krug von der Herrschaft Schauen mit Bier, Branntwein und dem Befinden nach mit Wein zu belegen".

Auch wurde ihm volle Abgabenfreiheit zugesichert und versprochen, daß außer dem bestehenden Krug kein neuer in der Nähe errichtet werden dürfe. Sollte der Herzog nicht gewillt sein, nach 12 Jahren den Krug zurückzukaufen, so solle ihm derselbe auf weitere 12 Jahre belassen werden. Endlich wurde dem Reichsfreiherrn auch noch freies Bauholz sowie freie Feuerung aus den Communionforsten zu $^3/_7$ zugesichert, während für die übrigen $^4/_7$ in Hannover ebenfalls Befreiung auszuwirken, den persönlichen Verhandlungen des Käufers überlassen wurde.

Die Erwerbung dieses Krugs war offenbar erfolgt, um das Schauener Bier besser verwerten zu können und die reichsfreiherrliche Brauerei überhaupt zu heben.

Im Ort Schauen selber suchte der neue Herr nach Kräften seinen wohlthätigen Einfluß geltend zu machen, indem er seiner Unterthanen Bestes auf dem Herzen trug. „Gott zu Ehren und seinen Nachkommen zum Besten," entschloß er sich, an Stelle der alten unzulänglichen Kirche, 1690 eine neue Kirche zu bauen. Ein Kapital von 140 Thalern bestimmte er dazu,

[1]) Wahrscheinlich sind hierunter Strafen für die Unzucht zu verstehn.

die Zinsen desselben jährlich am stillen Freitag unter die Hausarmen zu vertheilen, dafür sollten dieselben für die reichsfreiherrliche Familie ein christlich Vaterunser beten. (18. Mai 1691.)

Am 5. September 1693 starb der erste Reichsfreiherr zu Schauen in Hamburg auf einer Gesandtschaftsreise er wurde nach Schauen übergeführt und in der von ihm erbauten neuen Kirche beigesetzt. — Er hinterließ bei seinem Tod seine Gemahlin Anna Dorothee geb. von Alefeld, Tochter eines dänischen Obersten, nebst 5 Söhnen.

§ 25.

Der zweite Reichsfreiherr zu Schauen Thomas Grote 1693—1713.

Als der Vater gestorben war, stand Thomas Grote noch im unmündigen Lebensalter. Er war geboren 1674. An seiner Stelle führte bis zu seiner Mündigkeit seine Mutter die Regierung zu Schauen, was ihr verstorbener Gemahl ausdrücklich in seinem Testament angeordnet hatte. Sie war es denn auch, welche beim Kaiser Leopold die Belehnung für ihren Sohn nachsuchte. Dieselbe erfolgte unterm 1. März 1695. Am 25. Februar 1709 wurde sie von dem Nachfolger Kaiser Leopolds, Joseph, erneuert.

Von bedeutsamen Ereignissen unter der Regierung dieses zweiten Reichsfreiherrn ist nichts zu berichten. Jedenfalls konnte er sich seines Besitzes schon mehr freuen als sein heimgegangener Vater. Dennoch gab es auch jetzt noch leicht allerhand Verdrießlichkeiten mit der Nachbarschaft, besonders mit Brandenburg. Wie wenig freundlich dies zu Schauen stand, kann man recht deutlich aus einem Schreiben Gerberdings an die Frau Kammerpräsidentin vom 30. März 1696 ersehen, aus welchem hervorgeht, wie ängstlich Alles vermieden werden mußte, Brandenburg nicht gegen Schauen in Harnisch zu bringen.

Er berichtet, wie ein Schauen'scher Unterthan sich abermals freventlich unternommen habe, die churbrandenburgschen Gerichte aufs neue zu violiren, indem derselbe 3 Juden bis hinter